

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0193/20 AZ: Datum: 18.08.2020 Verfasser: Morian, Susanne
Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.08.2020	Magistrat
03.09.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
15.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2020/2021 hat die Stadtverordnetenversammlung am 20. März 2020 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark beschlossen.

Gemäß § 2 dieser Satzung unterliegt die Durchführung von Veranstaltungen mit Vergnügungen besonderen Art (in der Satzung aufgeführt) der Besteuerung. Die Steuer wird gemäß § 4 nach der Größe der Veranstaltungsfläche und Anzahl der Veranstaltungstage erhoben.

Aufgrund der für die Betreiber von entsprechenden Vergnügungsstätten derzeit unklaren Einnahmesituation wird empfohlen, die Umsetzung der Besteuerung um ein Jahr zu schieben und die Satzung erst am 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen. Durch diese Maßnahme soll den Betreibern Planungssicherheit und damit verbunden eine sozialverträgliche Lösung gewährt werden.

In dem beigefügten Entwurf der Aufhebungssatzung wird die Umsetzung der derzeitigen Satzung rückwirkend zum 1. Juli 2020 außer Kraft gesetzt.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt 2021 wird die Umsetzung einer modifizierten Fassung überprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Im Jahr 2020 sind Corona bedingt ohnehin keine Einnahmen zu erwarten.
Für das Jahr 2021 reduzieren sich die veranschlagten Einnahmen von 200.000 € auf
100.000 €.
/He, 19.08.20

Anlage